Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

7. Wahlbezirke

<u>urn:nbn:de:bsz:31-218461</u>

ben Landeswahlleiter) seht eine größere Frist zwischen der Wahl und dem Zusammentritt der Bolksvertretung voraus.*)

ten

ille

rn

18=

on

co-

nd

nd

nd

ffe

er

m=

ift

m

n=

er

er

n=

tf.

ft-

en

1=

r),

r)

eis

111

ent

er

3=

er

to

Der neugewählte Landtag erklärte in seiner 1. Sizung die Wahlen im I., II., III., V., VI. und VII. Wahlkreis für unbeanstandet, während die Wahl im IV. Wahlkreis (Offenburg-Baden) für beanstandet erklärt und dem Wahlprüsungsausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen werden mußte, weil ein Wahlprotest der Deutschen demokratischen Partei des IV. Wahlkreises vorläg. In der 3. Sitzung des Landtags beantragte der Wahlprüsungsausschuß, diesen Wahleinspruch für undegründet und die Wahl im IV. Wahlkreise ebensalls für gültig zu erklären. Der Ausschußantrag wurde im Plenum mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Wahlprüfungsausschuß regte an, gelegentlich der Revision der Berfassung die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Frist von 10 Tagen zwischen Wahltag und Zusammentritt des Landtags nicht auf 20 o der 21 Tage verlängert werden sollte, um den Bezirksämtern und Kreiswahlleitern sowie dem Landeswahlleiter die notwendige Zeit zu einer gründlichen Prüfung, Bervollständigung und Richtigstellung der Wahlakten zu gewähren.*)

In ber gleichen Sigung bes Landtags wurden auch die auf die Lande swahlvorschläge getätigten Bahlen einstimmig für unbeanstandet erklärt.

7. Wahlbezirke.

Für die Stimmadgabe muß jeder Wahlkreis durch den Bezirksrat in Wahlbezirke geteilt werden, die möglichst mit den Gemeinden zusammensallen. Die Wahlbezirke sollen einerseits nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, dürsen anderseits aber auch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Maßgebend sür die Abgrenzung sind die örklichen Verhältnisse, davon ausgehend, allen Wählern die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern. Größere Gemeinden können, Gemeinden mit mehr als 2500 Seelen sollen deshalb in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

In der Hernels ver Schlenbereiten zu einem Wahlbezirf von 3500 auf 2500 liegt gegenüber dem Landtagswahlgeset vom 24. August 1904 eine Berbesserung zur glatteren Durchführung des Wahlgeschäfts, doch ist von dieser Soll-Bestimmung noch nicht in allen Gemeinden des Landes mit mehr als 2500 Einwohnern Gebrauch gemacht worden. Auch die im Reichswahlgeset vorgesehene Bereinigung von Teilen von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindereilen zu einem Wahlbezirf bedeutet sür unsere badischen Wohnverhältnisse einen Fortschritt in der Wahlgesetzgebung. Wie der Runderlaß des Ministeriums des Junern vom 27. April 1920 anläslich der Reichstagswahlen ausgesührt hat, ist es setz zulässig, auch vereinzelt liegende Gehöste und Wohngebäude, die einer benachbarten Gemeinde nähersiegen als der eigenen Gemeinde, mit einem Wahlbezirf der näher gelegenen Gemeinde zu vereinigen, während diese lichränkt war.

Die Übersicht 1 (S. 54/147) gibt in Spalte 1 und in den Fußnoten im einzelnen Aufschluß, inwieweit von der Ersaubnis der Bereinigung kleiner Gemeinden, abgesonderter Gemarkungen und von Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden usw. für die Landtagswahlen Gebrauch gemacht wurde. In Spalte 5 dieser Übersicht ist ferner die Bahl der Wahlbezirke zu sinden, welche jede einzelne Gemeinde gebildet hat.

Die für die Landtagswahlen geltende Reichswahlordnung schreibt vor, daß die Berwaltungsbezirksgrenzen bei der Bildung der Wahlbezirke eingehalten werden sollen. Dieser Borschrift konnte in einem Falle nicht Rechnung getragen werden, weil der zur Gemeinde Schriesbeim des Amtsbezirks Mannheim gehörige "Schriesheimer Hos" von seiner Gemeinde, aber auch von allen anderen Gemeinden des Amtsbezirks Mannheim stundenweit abliegt, dagegen in unmittelbarer Rähe der Gemeinde Wilhelmsseld des Amtsbezirks Heidelberg sich besindet. In diesem

Falle mußte, wie schon bei ben letten Reichstagswahlen, die Rücksicht auf Einhaltung ber Berwaltungsbegirtigrengen hinter die Borichrift zur Anpaffung ber Bahlbegirte an die örtlichen Beburfmife ungweifelhaft gurudtreten und bie Bereinigung bes "Schriesheimer Bofs" mit bem Babibegirf

Wilhelmsfeld verfügt werden.

Der Abgrenzung ber Wahlbegirfe war bas Ergebnis ber jur allgemeinen Bolfstählung erfarten Bahlung vom 8. Oftober 1919 gu Grunde gu legen. Da biefe Bablung auf bas Religionsbefenntnis nicht ausgebehnt war, mußten in allen in Betracht tommenben Überfichten ben Bevolferungszahlen von 1919 bie Religionszahlen ber letimals bamit befaften Bolfsgablung bom 1. Dezember 1910 gegenübergeftellt werben. Un Stelle ber absoluten Bablen wurden die wohl auch für die Bahlung im Jahr 1919 annahernd noch gutreffenden Berhaltniszahlen von 1910 zur Darftellung gewählt und diese wie bisher auf die weit überwiegenden und für die Bahlbewegung wichtigen beiden Bekenntnisse "Römisch-Katholische und Evangelische" beschränkt. Die Berhaltniszahlen beziehen fich auf die Romisch Ratholischen im engeren Sinne, es find also Altfatholiten sowie Ruffifd-Orthobore und alle Angehörigen ber anderen griechifch-tatholifchen Rirchen außer Betracht geblieben. Unter ben Evangelifchen find bie Ungehörigen ber evangelischen Landestirche, die Lutheraner, Reformierten, Kalviniften, Zwinglianer ufw. zusammengefaßt.

Das gange Land mar für bie Landtagsmahlen am 30. Oftober 1921 in 2185 Babl = begirfe eingeteilt; auf einen Bahlbegirf tamen im Landesburchichnitt 1011 Einwohner und 600

Wahlberechtigte.

Für jeden der 2185 Bahlbezirke mußte durch den Bezirksrat (in dringenden Fällen durch bas Bezirksamt) zur Leitung der Wahl ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt sowie der III Wahlraum bestimmt werden. Der Wahlvorsteher hatte unter Berücksichtigung der verschiedenen IV Barteien 3 bis 6 Bahler feines Bahlbegirfs als Beifiger und einen Schriftführer zu berufen, die im Gegensatz zum früheren Landtagswahlrecht auch ein unmittelbares Staatsamt bekleiben durften. VI Die Wahl der Beisiber durch den Gemeinderat ist weggefallen. Wahlvorsteher, Beisiber und II Schriftführer bilben ben Bahlvorftand, welcher bie Bahlhandlung ju überwachen fowie über die Gültigfeit ober Ungültigfeit der abgegebenen Stimmzettel Beschluß zu faffen hat.

8. Wahlberechtigte und Wahlbeteiligte und ihre Gefchlechtsgliederung.

- Ansgeftellte Bablicheine. -

Die Einführung bes Frauenwahlrechts im Deutschen Reich bringt für die amtliche Statistif eine nene Aufgabe, die Berpflichtung jur Ausbehnung ber Untersuchungen auf das Geschlecht ber im. welche Wähler. Welchen Einfluß die Berleihung bes Stimmrechts an die Frauen auf den Ausfall ber ausüben bu politischen Wahlen ausübt, ist nicht nur eine brennende Frage des Wahlstatistikers, sondern weit

mehr noch des Politikers.

Schon bei den ersten Reichswahlen nach ber politischen Umwälzung, den Bahlen zur versaffunggebenden Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919, hat die Reichsregierung diesem Bedürfnis Rechnung getragen und die Geschlechtsgliederung der Wahlberechtigten und Bahlbeteiligten ermitteln laffen. Bei ben letten Reichstagswahlen am 6. Juni 1920 verzichtete allerdings die Reichsregierung auf die Feststellung der Geschlechterzahlen, es find aber Erwägungen im Gange, ob nicht bei fpateren Bahlen burch Berwendung verschiedenfarbiger Bahlumichlage für Männer und Frauen bie burch ben Stimmzettel jum Ausbrud gebrachte politische Anschauung der beiden Geschlechter im einzelneu einwandfrei festgestellt werden foll.

Für die Landtagswahlen am 30. Oktober 1921 ist auf Bortrag des Statistischen Landesamts die Badische Regierung bem Borbild der Reichsregierung gefolgt und hat burch die Wahlvorsteher die Geschlechsgliederung sowohl der Bahlberechtigten als der Bahlbeteiligten aus ben Bahlerliften (Bahlfarteien) und Bahliceinen ansgahlen laffen. Das Ergebnis biefer boppelten Bahlarbeit, für welche den ehrenamtlichen Wahlvorstehern Dant gebührt, ift allen in Betracht tommenden Überfichten diefer Beröffentlichung zu Grunde gelegt und in der

Ubersicht 1 (S. 54/147) gemeindeweise enthalten.

Mus dem Tabellenwert find die wichtigften Zahlen über Wahlberechtigte, Wahl icheine und Wahlbeteiligte berausgegriffen und in ber nachftebenben Uberficht A nach Bahlfreifen und für das Land insgesamt zunächst in absoluten Zahlen (Grundzahlen) 311sammenfaffend einander gegenübergestellt. Bur Beurteilung diefer Bahlen find ber Landessumme

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

bie

Mai

Bol

beig

glei

Gei

ihre

älte

Min:

Deri

Ron

28a

Fre Offe

Rar Ma Beil

Dag teichstagsw

and in

entichentat. abifche Rat.

offesählung

*) (

betri

reftli

den

bered

den

ujw.

perio

bered

1910

mehr

19.

berec

um :

zuger

lichte

ift bi

Mati

unter